

Satzung der Kolb'schen Familienstipendienstiftung vom 29.03.1995

Bekanntmachung: 25. Juli 1995 (ABI 31, S. 296)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsstand und Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Verwirklichung des Stiftungszweckes
- § 4 Grundstockvermögen
- § 5 Stiftungsmittel
- § 6 Stiftungsverwaltung
- § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
- § 8 Stiftungsaufsicht
- § 9 Anfallberechtigung
- § 10 Inkrafttreten

Die Kolb'sche Familienstipendienstiftung Straubing wurde mit „Gegenseitigem Testament“ vom 25.06.1886 durch die Fürstlich Wallerstein'sche Rechnungsratstochter Franziska Kolb und deren Schwägerin, die Königliche Bezirksarztenwitwe Agathe Kolb, geb. Nägele, mit Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 29.08.1905 Nr. 17656 errichtet.

Die Stiftung wird gemäß Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayRS 282-1-1 K) folgende durch Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.06.1995 genehmigte Satzung gegeben:

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kolb'sche Familienstipendienstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Straubing.

Stand: 01.04.2007

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Verleihung von Stipendien an unbemittelte, unverheiratete, moralisch untadelhafte, mindestens 36 Jahre alte Beamtenstöchter aus der angestammten Linie und Familie Kolb oder mangels geeigneter Bewerberinnen aus der Linie und Familie Kolb unter den gleichen Voraussetzungen oder Verhältnissen an andere Bewerberinnen, vorzugsweise aus der Stadt Straubing.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stiftung begünstigt keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen.
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3
Verwirklichung des Stiftungszweckes

Die Verteilung der Stipendien richtet sich nach den vom Stadtrat erlassenen Richtlinien. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Regierung von Niederbayern.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 5
Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- a) aus dem Ertrag und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens, und
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6
Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Straubing nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet und vertreten.
- (2) Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 7
Satzungsänderungen,
Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 8
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern wahrgenommen.

§ 9
Anfallberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Straubing. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer anderen Stiftung mit ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Kolb'schen Familienstipendienstiftung vom 14. September 1970 (ABI 50/1970) außer Kraft.

Straubing, den 29.03.1995
STADT STRAUBING

Geisperger
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Kolb'schen Familienstipendienstiftung in Straubing

Grundstockvermögen nach dem Stand vom 01.07.1993

Grundvermögen

Grundstücke der Gemarkung Ottering

Fl. Nr. 731	zu 2,8104 ha
Fl. Nr. 867	zu 2,4580 ha
Fl. Nr. 968	zu 0,8215 ha

Grundstück der Gemarkung Kirchroth

Fl. Nr. 1480/4	zu 4,7318 ha
----------------	--------------

Grundstück der Gemarkung Sallach

Fl. Nr. 3909	<u>zu 2,4472 ha</u>
insgesamt	13,2689 ha

Die Grundstücke haben einen Einheitswert von 14.400,00 DM.

II. Kapitalvermögen

Barvermögen in Höhe von 27.402,00 DM

Stand: 01.04.2007